

Satzung des Schützenverein „Tell“ Ronshausen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 8. August 1929 gegründete Kleinkaliber-Schützenverein „Tell“ Ronshausen führt nach seiner Wiedererrichtung am 4. August 1951 den Namen

SCHÜTZENVEREIN „TELL“ RONSHAUSEN.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen und hat seinen Sitz in Ronshausen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießsports, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Hessischen

Schützenverbandes und des Landessportbundes Hessen,
deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder ab 18 Jahre.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 15.09. des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

Als weiterer Beitrag sind alle aktiven Mitglieder, die regelmäßig die schießsportlichen Anlagen nutzen oder ein waffenrechtliches Bedürfnis über den Verein begründen, verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Hauptversammlung.

Wahlweise kann das Mitglied, die zu erbringenden Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages abgelten. Die Höhe dieses Geldbetrages, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde (Ersatzzahlung), beschließt die Hauptversammlung. Wurden bis zum 31.12. eines Jahres nicht alle, von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden erbracht, hat das Mitglied von seinem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, die entsprechende Ersatzleistung zu leisten.

Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Verpflichtung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

§ 8

Leitung und Verwaltung

1. Der 1. oder der 2. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem 1. und 2. Schießmeister und 4 Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Die Durchführung der Vorstandswahl leitet ein aus der Mitte der Anwesenden gewählter Versammlungsleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehörte. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim (schriftlich). Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt. Liegt auch hier wiederum Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zu nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zu nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Der Vorsitzende muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung
5. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15

Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter. Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
4. Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

5. Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben Rückschein zu erteilen.

Ronshausen, den 13.03.2026

Michael Heupel
1. Vorsitzender

Patrick Kohlhase
2. Vorsitzender